

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Band: 34 (2021)
Artikel: "Hatte ich gehofft und gewünscht, wenn nur das Kind tot wäre" : ein Kindsmordfall um 1900
Autor: Sochin-D'Elia, Martina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martina Sochin-D'Elia

«Hatte ich gehofft und gewünscht, wenn nur das Kind tot wäre» – Ein Kindsmordfall um 1900

Anna ist Mitte zwanzig, als sie unehelich schwanger wird und ein Kind zur Welt bringt. Gerüchte im Dorf über eine verheimlichte Schwangerschaft führen dazu, dass sie des Kindsmords beschuldigt wird. Dieser Beitrag zeigt auf, inwieweit eine Schwangerschaft im 19. Jahrhundert auch als aussichtsloser Unglücksfall gelten konnte.

Mit rund 23 Jahren kommt Anna als Fädlerin und Dienstmagd ins Haus von Eduard nach Salez. Eduard ist knapp dreissig Jahre älter als Anna und alleinerziehender Vater von drei Buben im Alter zwischen neun und dreizehn Jahren. Eduard, der in Salez ein Stickereilokal betreibt, hat sich von seiner ersten Frau scheiden lassen. Seine zweite Frau ist im Sommer 1893 gestorben. Von den neun zur Welt gebrachten gemeinsamen Kindern sind noch drei am Leben. Das weitverbreitete Schicksal einer Familie jener Zeit: Ein Kind erkrankte im Kleinkindalter und verstarb, ein anderes ertrank im Jauchekasten. Die restlichen vier Kinder waren alle in ihren ersten Lebenswochen gestorben.¹ In ganz Europa war die Säuglingssterblichkeit zur damaligen Zeit sehr hoch und begann erst ab Anfang des 20. Jahrhunderts langsam zu sinken.² Im

Kanton St.Gallen stellten Mediziner gegen Ende des 19. Jahrhunderts empört fest, dass die kantonale Mortalitätsrate unter Säuglingen über dem schweizerischen Durchschnittswert liege. Zwischen 1891 und 1900 überlebten rund 15,5 Prozent aller Säuglinge ihr erstes Lebensjahr nicht, wobei sich die Sterblichkeit von Bezirk zu Bezirk stark unterschied und im südlichen, eher ländlich geprägten Kantonsteil geringer war als in den nördlichen, industriell geprägten Bezirken.³

Das Stickereiwesen erlebte im Bezirk Werdenberg gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts eine Blütezeit. In der politischen Gemeinde Sennwald, zu der Salez gehört, waren im Jahr 1890 214 Handstickmaschinen in Betrieb. Mit 1290 Stickmaschinen verfügte Werdenberg innerhalb des Kantons um 1900 über die zweithöchste Maschinendichte. Wenn

auch im Bezirk Werdenberg im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einige Fabrikbetriebe entstanden, die Einzel- oder Heimstickerei blieb dominierend.⁴ Frauen und Kinder spielten in diesem Arbeitsprozess eine wichtige Rolle und galten als eine Art «Maschinenzubehör».⁵ Nach dem Tod seiner Frau ist Eduard also nicht nur in den Haushaltsgeschäften und der Erziehung der Kinder, sondern auch in seinem Sticklokal auf eine mithelfende Hand angewiesen.

Die Dienstmagd und der Dienstherr – sie für eine Frau relativ gross, er gedrungen und von «ziemlich fest[er]» Statur⁶ – kommen sich körperlich näher und entwickeln über die Arbeit hinaus ein Verhältnis zueinander. Von wem die Initiative dazu ausging, geben die Quellen nicht bekannt. Was hingegen deutlich wird, ist die Tatsache, dass die Vorstellungen einer gemeinsamen Zukunft nicht deckungsgleich waren. Das Verhältnis blieb auch auf körperlicher Ebene eines zwischen Dienstherrn und Magd und war kein gleichberechtigtes. Während Eduard in Anna eine Möglichkeit zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse gefunden hatte, hoffte Anna wiederum auf eine Heirat mit Eduard und damit auf ihre soziale Absicherung.⁷

Es kam, wie es kommen musste: Anna wird schwanger⁸ und Eduard denkt nicht daran, sie zu heiraten. Also warten sie ab. Am Abend des 24. Dezember 1895 bringt sie das Kind im Hause Eduards zur Welt. Die beiden ziehen keine Hebamme bei, so wie es vom Staat eigentlich vorgeschrieben wäre. Anna bringt das Kind allein zur Welt: still und heimlich. Die Geburt geht schnell vor sich, «ohne Lärm oder Geräusch», wie Eduard später bemerkte.⁹

Am 24. Januar 1896 meldet Landjäger Nüesch seinen Verdacht, dass Anna heimlich geboren habe, dem Bezirksamt in Buchs. Schon «im September des vorigen Jahres war in Salez das Gerede», dass Anna schwanger sei und es dem Eduard nun anstehe, sie zu heiraten. Auch er selbst habe Mitte Dezember Anna noch persönlich gesehen und ihren hochschwangeren Zustand bemerkt. Nun habe ihm bei seiner heutigen Streiftour durch Salez «die Frau des Grenzwächters» gesagt, «man glaube die Anna [...] habe jedenfalls heimlich geboren und zwar ums Neujahr herum».¹⁰

Die Gesetzeslage im Kanton St. Gallen im 19. Jahrhundert war klar: Zu einer Geburt musste im Idealfall eine ausgebildete Hebamme hinzugezogen werden, und diese wiederum war verpflichtet, über die von ihr begleiteten Geburten Buch zu führen.¹¹ Eine Geburt ganz ohne Beistand galt seit der Strafrechtsreform von 1857 als «Verheimlichung der Niederkunft» und war laut Artikel 141 der kantonalen Strafrechtsgesetzgebung von 1857 damit allein schon Straftatbestand.¹² In der Aufspürung und Verfolgung von Kindsmordfällen galt in der frühen Neuzeit eine sogenannte heimliche Niederkunft als wichtiger Beweis im Indizienverfahren. Noch im 17. und 18. Jahrhundert war es nicht sicher, dass ein Arzt oder eine Hebamme eine Schwangerschaft mit Sicherheit feststellen konnten, geschweige denn, dass sie über den genauen Schwangerschaftsfortschritt hätten Auskunft geben können.¹³ Umso schwieriger war es, anhand des Leichnams eines neugeborenen Kindes medizinisch nachzuweisen, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte oder allenfalls schon tot zur Welt gekommen war. Die Deutungshoheit über ihre Schwanger-

schaft lag in erster Linie noch bei der schwangeren Frau selbst. Die Verheimlichung einer Schwangerschaft sowie einer bevorstehenden oder stattgefundenen Geburt galten damit als strafrechtlich relevanter Beweis dafür, dass die werdende Mutter die Absicht hatte, das Kind nach der Geburt zu töten. Schon im 18. Jahrhundert verpflichtete die Stadt St. Gallen in ihrem Kampf gegen Abtreibung und Kindsmord ihre Hebammen, ihnen zu Ohren gekommene Fehl- und Frühgeburten, aber auch heimliche Schwangerschaften zu melden.¹⁴

Das Verfahrensprozedere der im Staatsarchiv St. Gallen vorhandenen Kindsmordfälle aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert gleicht sich jeweils stark. In Gang gesetzt wird die Untersuchung entweder mit dem Auffinden des Leichnams eines neugeborenen Kindes oder mit einem Hinweis aus der Bevölkerung, dass eine Frau der heimlichen Niederkunft verdächtigt werde. Von Amtes wegen wird ein Verfahren eingeleitet, in dem die Frau meist mehrfach zum Verhör eingeladen wird, aber auch ihr ganzes familiäres wie auch berufliches Umfeld zu Zeugenaussagen auf das Bezirksamt bestellt werden. Zusätzlich wird die Frau vom Bezirksphysikat einer eingehenden medizinischen Untersuchung unterzogen, und falls der Kindsleichenam gefunden wurde, wird auch dieser gerichtsmedizinisch untersucht, inklusive Erstellung eines detaillierten Sektionsprotokolls.

Vier Tage nach der Anzeige durch Landjäger Nüesch wird Anna auf dem Bezirksamt Werdenberg einvernommen. Es soll das erste von mehreren noch folgenden Verhören sein. Anna verfügt über den typischen Werdegang einer jungen Frau, die es gewohnt ist, von klein auf zu arbei-

ten und zum Familienunterhalt beizutragen. So berichtet sie von häufig wechselnden Gelegenheits- und Aushilfsarbeiten, die sie als Fädlerin oder auch als Kellnerin angenommen habe. Als Anna neunzehn ist, stirbt ihre Mutter. Sie bleibt noch ein gutes Jahr im Haushalt ihres Vaters in St. Margrethen und hilft ihm, «die Hausgeschäfte zu besorgen». Als ihr im Herbst 1891 die Stelle eines Zimmermädchens in Sargans angeboten wird, zieht sie von zu Hause aus. Es sind Dienstjahre und keine Herrenjahre. Anna bleibt in der Gegend, wechselt häufig ihre Stellen. Mal ist sie Dienstmädchen, mal Fädlerin, vielfach beides zusammen. Als Dienstmädchen und Fädlerin kommt sie im Herbst 1894 schliesslich auch zu Eduard.¹⁵

Im ersten Einvernahmeprotokoll gibt Anna an: «Ich bin noch nie schwanger gewesen und habe noch nie geboren.»¹⁶ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kennt die medizinische Schwangerschaftsdiagnostik noch keine äusserlich anwendbaren technischen Hilfsmittel zur Feststellung einer Schwangerschaft, wie dies später die Bestimmung einer frühen Schwangerschaft mittels des hCG-Hormons¹⁷ oder eine Ultraschalluntersuchung¹⁸ sein werden. Gleichzeitig befindet sich die medizinische Wissenschaft zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr auf ihrem Wissensstand des 18. Jahrhunderts. Sie hat in der Zwischenzeit zunehmend Erkenntnisse über die Vorgänge im weiblichen Körper erlangt und erhebt damit auch den Anspruch, die Definitionshoheit einer schwangeren Frau über ihre Schwangerschaft oder Geburt nicht mehr allein den Frauen zu überlassen.¹⁹

Das medizinische Gutachten, um das das Bezirksamt Werdenberg gebeten hat, stammt vom 2. Februar 1896 und ent-

stand damit rund sechs Wochen nachdem Anna geboren hatte. Bezirksarzt Dr. Saxer hatte sich seinem Untersuchungsobjekt ausführlich angenommen. Der dreizehnseitige Bericht umfasst nicht nur eine detaillierte Beschreibung der körperlichen Untersuchung Annas, sondern auch umfangreiche Einzelheiten zu ihren Menstruationserfahrungen sowie ihrem sexuellen Vorleben. Anna steht dem Arzt Rede und Antwort und gibt ihm offensichtlich bereitwillig auch intimste Details ihrer Körperlichkeit bekannt. So erfährt der Arzt von ihren immer wiederkehrenden Menstruationsproblemen, die sie schon seit Beginn ihrer ersten Regelblutung gehabt hätte. Anna berichtet dem Arzt über ihre stets unregelmässigen Periodenblutungen, die auch gerne einmal länger ausgeblieben sind und dann, «wenn sie lange ausblieb», «ganz schwarz» gewesen sei. Anna erzählt dem Arzt auch davon, dass sie aufgrund ihrer Regelstörungen an früheren Dienststellen schon der heimlichen Schwangerschaft verdächtigt worden sei, aber nie schwanger gewesen sei. Und Anna spricht auch von der Art und Weise wie sie gelernt hat, mit ihrer unregelmässigen monatlichen Blutung umzugehen: Wenn sie sich «vor unpassendem Essen und Trinken in Acht» genommen hätte, dann hätte sie «keine Regelstörungen mehr» gehabt.²⁰

An eine Schwangerschaft hätte sie lange nicht geglaubt. So sagt Anna dem Arzt, dass sie «die Periode noch bis acht Tage vor Betttag» Mitte September 1895 gehabt hätte. Das folgende Ausbleiben der Menstruation verbindet sie mit den «unreifen Zwetschgen und Äpfeln», die sie am Eidgenössischen Buss- und Betttag gegessen habe. Anna versucht dem Arzt glaubhaft zu machen, dass keine Schwangerschaft vorlag, dass ihre Regel lediglich von

Mitte September bis Mitte Januar aufgrund einer Störung ausgeblieben sei und sie ihre Periode nun vor kurzem wieder bekommen habe, «zwei Tage lang, mit ‹gestocktem Blut›. Ich hatte vorher einen weissen Fluss; eigentliche Klötze gingen von mir, besonders wenn ich streng laufen musste.»²¹ Wie sowohl Barbara Duden als auch Eva Labouvie für das 18. Jahrhundert festhalten, galt das Ausbleiben der Regelblutung, sogenanntes «gestocktes Blut», nicht automatisch als sicheres Zeichen einer Schwangerschaft, sondern konnte «wieder in Gang» gebracht werden und galt damit im Gegensatz zu heute auch nicht als traumatisches Erlebnis eines ungewollten Abgangs eines Fötus, sondern als heilsame Reinigung der Gebärmutter.²²

Der Arzt wiederum glaubt Anna nicht und sieht sich nun, Ende des 19. Jahrhunderts, in der Position, seine Vermutung konkret zu überprüfen. Nach einer eingehenden körperlichen Untersuchung von Brust, äusserem Bauch, Gebärmutter sowie dem Geschlechtsorgan kommt er zum eindeutigen Schluss: «Es ist anzunehmen, dass Explorata vor zirka vier Wochen geboren hat.» Ausserdem «ist anzunehmen, dass Explorata ein ausgetragenes oder beinahe ausgetragenes Kind geboren hat», denn «hätte Explorata nur einen Fötus oder ein nur wenige Monate altes Kind geboren, so hätten am Muttermund und an der hinteren Scheidewand kaum solche Verletzungen entstehen können».²³

Mit diesem ärztlichen Gutachten ist Anna in den Augen des Bezirksamts Werdenberg bereits überführt. In den folgenden Tagen werden Anna wie auch Eduard wiederholt einvernommen. Die erneuten Verhöre dienen in erster Linie dazu, den

genauen Tathergang zu ermitteln. Von der Schuldigkeit Annas ist das Bezirksamt überzeugt. Anna und Eduard machen es sich in ihren zu Protokoll gegebenen Wortmeldungen nicht einfach. Mit Ausflüchten und Verdrehungen versuchen beide unabhängig voneinander sowohl die eigene Unbescholtenheit in der Sache hervorzuheben wie auch gleichzeitig den anderen zu schützen. So gibt Anna zuerst an, dass das Kind «von einem Italiener» stamme, den sie in St. Margrethen getroffen habe.²⁴ Erst auf wiederholte Befragung hin gibt sie Eduard als den Kindsvater an.²⁵ Er wiederum gibt zu Protokoll, dass er wohl mit der Anna «geschlechtlichen Umgang gepflogen» habe, dass er aber nicht glaube, der Vater des Kindes zu sein. Damit beschuldigt er sie indirekt der Promiskuität. Gleichzeitig gibt er an, dass Anna die Schwangerschaft auch vor ihm verheimlicht habe und er erst nach der Geburt davon erfahren habe.²⁶ Anna wiederum gibt zur Auskunft, dass sie Eduard von der Schwangerschaft erzählt habe, er aber gesagt habe, dass er keine weiteren Kinder mehr wolle.²⁷

Nicht nur Anna und Eduard stellten nach der Geburt fest, dass das Kind lebte. Auch das wiederum sehr umfassende und detaillierte siebzehnseitige Gutachten von Bezirksarzt Dr. Saxer kommt zu diesem Schluss. Anhand der Sektion des Kindeslechnams hält er nicht nur nochmals fest, dass es sich um ein «ausgetragenes, vollständig reifes und lebenskräftiges Kind» gehandelt habe, sondern veranschaulicht auch, «dass das Kind nach der Geburt geatmet beziehungsweise gelebt hat».²⁸

Nach und nach ergibt sich aus den Verhören mit Anna und Eduard ein stimmiges Bild zu den Geschehnissen nach der Geburt. Am Weihnachtsabend, dem 24. Dezember 1895, geht Anna gegen achtzehn Uhr in ihre Schlafkammer, wo sehr rasch und wie Anna angibt «ohne Schmerzen»²⁹ das Kind zur Welt kommt. Ob Anna das Kind ganz allein zur Welt bringt oder Eduard dabei ist, wird aus den Protokollen nicht klar. Während Anna wohl zum Schutze Eduards angibt, er wäre nicht dabei gewesen, gibt Eduard zu Protokoll, dass er dem Kind auf die Welt geholfen, dieses aber nicht abgenabelt hätte.³⁰

Was uns die Quellen sagen

Die Geschichte von Anna und Eduard ist eine von 42, die im Staatsarchiv St. Gallen als Kindsmordfälle des 19. und 20. Jahrhunderts aufbewahrt sind und im Rahmen des Projekts *Fehl- und Totgeburten der Region St. Gallen, Liechtenstein und Vorarlberg* nun erstmals systematisch ausgewertet werden. Diese Kindsmordakten sind durchwegs umfangreich, sie umfassen in einzelnen Fällen über tausend Seiten.

Die Kindsmordakten aus dem Staatsarchiv St. Gallen geben nicht nur einen Einblick in die sozialen Verhältnisse von Unterschichten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, sondern sie geben auch Hinweise auf den damaligen wissenschaftlichen Stand der Gerichtsmedizin. Darüber hinaus bieten sie eine einzigartige Möglichkeit, in das Leben der betroffenen Frauen selbst einzutauchen. Durch die Verhörprotokolle detailreich dokumentiert, tritt das Narrativ der betroffenen Frauen zu Sexualität, Menstruation, Schwangerschaft und Geburt, aber vor allen Dingen auch zu Themen wie Fehl- und Totgeburten zutage.

Wie dem auch sei, nach der Geburt lassen die beiden das Kind zuerst im Bett liegen. Eduard nimmt dann einen Kübel mit Wasser und legt das Neugeborene samt Nachgeburt dort hinein. Eduard gibt zu Protokoll: «Es ‹guderte› einige Mal, es zappelte nicht, dann war es vorbei.»³¹ Eduard trägt den Kübel in den Keller, am nächsten Morgen hebt er im Keller ein Loch aus und vergräbt es dort.

Anna ist mit ihrer unehelichen Schwangerschaft in eine sehr schwierige Situation geraten. Von zu Hause kann sie nicht viel Hilfe erwarten: Der Vater kämpft selbst um sein finanzielles Überleben, die Mutter lebt nicht mehr. Als alleinerziehende Mutter sind ihre Chancen, irgendwo Arbeit zu finden, stark eingeschränkt. Gerade alleinstehenden Frauen droht in dieser Zeit der Absturz in die Armut. Auf die Armenfürsorge der Heimatgemeinde kann sich Anna nicht verlassen.³² Hinzu kommt die nach den gängigen Moralvorstellungen vorhandene Schande eines unehelichen Kindes. Als Anna sich ihrer Schwangerschaft bewusst wird, ist und bleibt ihre einzige Hoffnung aus der misslichen Lage eine Heirat mit ihrem Dienstherrn Eduard. «[...] ich glaubte immer, ich könne den [Eduard] dazu bewegen, dass wir heiraten miteinander. [...] Es wäre für den [Eduard] und die drei Kinder nicht zum Nachteil gewesen, wenn wir geheiratet hätten.»³³ Doch Eduard will davon nichts wissen. Und auch wenn ihr Eduard deutlich zu verstehen gibt, dass er keine weiteren Kinder mehr wolle, so hofft Anna weiter auf ein Einlenken Eduards bis zum Tage der Geburt. Beide warten ab. Und beide hoffen auf einen glücklichen Ausgang der Sache, auch wenn die Vorstellung darüber, was diesbezüglich unter glücklich verstanden werden kann, diametral entgegengesetzt scheint. Eduard

hofft dem Einvernahmeprotokoll zufolge nämlich auf eine Totgeburt: «[Ich hatte] gehofft und gewünscht, wenn nur das Kind tot wäre, wenn es wirklich zur Geburt kommen sollte. Als dann am Abend vor Weihnacht [...] das Kind zur Welt kam, war ich ganz ausser mir [...]. Ich jammerte zu der Anna [...], wenn das Kind nur gestorben wäre [...].»³⁴ Aber auch Anna scheint sich mit dem Gedanken, dass ein totgeborenes Kind zum Wohle aller sei, anzufreunden.³⁵

Anna ist nach der Geburt völlig überfordert und lässt sich von Eduard davon überzeugen, dass es besser sei, die Sache zu verheimlichen. Er wiederum ist davon überzeugt, dass es auch in Annas Sinne ist, das Kind zu töten. Der Tötungsvorgang selbst scheint aber auch ihm nicht leicht gefallen zu sein, denn «ich hoffte immer, es würde sonst sterben».³⁶

Die Anklage der Staatsanwaltschaft St.Gallen lautet schliesslich auf «Todtschlag» für Eduard und «Gehülfschaft zu Todtschlag» für Anna. Das Gericht anerkennt die nicht unmittelbare Beteiligung Annas an der Kindstötung und zieht in Betracht, dass «dieselbe unter dem Einflusse ihres Dienstherrn stand».³⁷ Das Kantonsgericht kommt jedoch zum Schluss, dass Anna wegen Verheimlichung der Niederkunft zu belangen sei. Sie hätte die Schwangerschaft und Geburt wissentlich verheimlicht und es trotz spürbarer Wehen unterlassen, die Hilfe einer Hebamme hinzuzuziehen. Darin schwingt der Vorwurf mit, dass alles ganz anders gekommen wäre, wenn denn eine Hebamme zugegen gewesen wäre. Dieser Argumentation folgend fällt auch das am 10. Juli 1896 ausgesprochene Urteil aus: Eduard wird zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren, Anna zu einer solchen von zwei Jahren verurteilt.

Martina Sochin-D'Elia arbeitet am Lehrstuhl für Medizingeschichte der Universität Zürich an einem Projekt zu Fehl- und Totgeburten in der Region St. Gallen, Liechtenstein und Vorarlberg.

Anmerkungen

- 1 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 35, Einvernahmeprotokoll Eduard vom 12. Februar 1896.
- 2 Imhof 1988, S. 39.
- 3 Lemmenmeier 2003, S. 12–13.
- 4 Schwendener 2018, S. 63–69.
- 5 Bellagio/Tanner 1981, S. 29.
- 6 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Signalement.
- 7 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 34, Einvernahmeprotokoll Anna vom 12. Februar 1896; GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 31, Brief von Anna.
- 8 Die gängigen Methoden des 19. Jahrhunderts zur Empfängnisverhütung waren noch alles andere als sicher. Siehe Jütte 2003, S. 219–236.
- 9 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 35, Einvernahmeprotokoll Eduard vom 12. Februar 1896. Eine leise, rasche und kein Aufsehen erregende Geburt war in solchen Fällen durchaus typisch. Diese Frauen hätten ihre Schwangerschaft bis zu deren Ende verheimlicht und abgestritten sowie vielfach sich selbst nicht einmal eingestanden. Eine solche bis zur völligen Verdrängung abgelehnte Schwangerschaft habe dann ebenso still und heimlich ihr Ende gefunden, wie sie in den vergangenen Monaten behandelt worden sei. Siehe Metz-Becker 2016, S. 201–203. Auch in den Kindsmordakten im Staatsarchiv St. Gallen berichten die Frauen auffällig häufig von stillen und sehr raschen Geburten, bei denen sich sogar teils andere Personen oder Kinder in der gleichen Schlafkammer befunden haben, die von der Geburt nichts mitbekamen.
- 10 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 1, Anzeige Landjäger Nüesch vom 24. Januar 1896.
- 11 Siehe Verordnung über das Hebammenwesen vom 21. Mai 1895.
- 12 Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen vom 4. April 1857, Art. 141. Die «Verheimlichung der Niederkunft» als Straftatbestand existiert im Strafgesetzbuch von 1819 noch nicht. Siehe Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 25. Juni 1819.
- 13 Van Dülmen 1991, S. 20.
- 14 Patscheider 1989, S. 13–14.
- 15 Siehe StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 3, Einvernahmeprotokoll Anna vom 28. Januar 1896.
- 16 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 3, Einvernahmeprotokoll Anna vom 28. Januar 1896.
- 17 Die beiden Gynäkologen Selmar Aschheim und Bernhard Zondek entwickelten 1927 einen ersten, noch äusserst umständlich zu gebrauchenden Test zur Bestimmung einer Schwangerschaft mittels des Hormons Choriongonadotropin (kurz: hCG). Der Schwangerschaftstest für den Hausgebrauch kommt erst in den 1980er-Jahren breitenwirksam auf den Markt. Siehe Freidenfelds 2020, S. 167; S. 170; S. 175–176.
- 18 An der Frauenklinik des Kantonsspitals St. Gallen wird die Ultraschalluntersuchung in der Geburtshilfe im Jahr 1971 eingeführt, allerdings noch nicht routinemässig angewendet. Siehe Bucher/Haller 1985, S. 65.
- 19 Siehe dazu Duden 1991, S. 109; Duden 1987, S. 125–129.
- 20 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 11a, Visum et Repertum vom 2. Februar 1896.
- 21 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 11a, Visum et Repertum vom 2. Februar 1896.
- 22 Siehe Duden 1987, S. 181–194; Labouvie 2000, S. 15–16.
- 23 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 11a, Visum et Repertum Anna vom 2. Februar 1896.
- 24 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 14a, Einvernahmeprotokoll Anna vom 4. Februar 1896.
- 24 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 24, Einvernahmeprotokoll Anna vom 8. Februar 1896.
- 24 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 26, Einvernahmeprotokoll Eduard vom 9. Februar 1896.
- 24 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 24, Einvernahmeprotokoll Anna vom 8. Februar 1896.
- 24 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 47a, Visum et Repertum Kindsleichen vom 31. März 1896.
- 29 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 24, Einvernahmeprotokoll Anna vom 8. Februar 1896.
- 30 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 47a, Visum et Repertum Kindsleichen vom 31. März 1896.
- 31 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 47a, Visum et Repertum Kindsleichen vom 31. März 1896.
- 32 Lemmenmeier 2003, S. 50–51.
- 33 GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 31, Brief von Anna.
- 34 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 39, Einvernahmeprotokoll Eduard vom 18. Februar 1896.
- 35 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 47a, Visum et Repertum Kindsleichen vom 31. März 1896. Shannon Withycombe hat das Narrativ von einer Totgeburt als Erlösung aus einer ausweglosen

Situation für die USA des 19. Jahrhunderts beschrieben. Siehe Withycombe 2019.

- 36 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 51, Einvernahmeprotokoll Eduard vom 7. April 1896.
37 StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896, Nr. 65, Urteil Kantonsgericht St. Gallen vom 10. Juli 1896.

Quellen

StASG, GA 002/266, Kindsmord 1896.
Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen vom 4. April 1857.
Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 25. Juni 1819.
Verordnung über das Hebammenwesen vom 21. Mai 1895.

Literatur

- Bellagio/Tanner 1981
Andreas Bellagio/Albert Tanner: Von Stickern, ihren Frauen und Kindern, in: Arbeitsalltag und Betriebsleben. Zur Geschichte industrieller Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Schweiz, Diessenhofen 1981, S. 13–55.
- Bucher/Haller 1985
Silvio Bucher/Urs Haller (Hg.): Von der Gebäranstalt zur Frauenklinik St. Gallen. Zur Geschichte der Geburtshilfe und Frauenheilkunde in St. Gallen von 1835–1985. Aus Anlass des Neubaus und der Renovation der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie (Frauenklinik) St. Gallen, St. Gallen 1985.
- Duden 1987
Barbara Duden: Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730, Stuttgart 1987.
- Duden 1991
Barbara Duden: Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Missbrauch des Begriffs Leben, Frankfurt am Main 1991.
- Freidenfelds 2020
Lara Freidenfelds: The Myth of the Perfect Pregnancy. A History of Miscarriage in America, New York 2020.
- Imhof 1988
Arthur Imhof: Die Lebenszeit. Vom aufgeschobenen Tod und von der Kunst des Lebens, München 1988.
- Jütte 2003
Robert Jütte: Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung, München 2003.
- Labouvie 2000
Eva Labouvie: Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln 2000.
- Lemmenmeier 2003
Max Lemmenmeier: Stickereiblüte und Kampf um einen sozialen Staat, in: Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantonsgeschichte: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 6: Die Zeit des Kantons 1861–1914, S. 9–56.
- Metz-Becker 2016
Marita Metz-Becker: Gretchentragödien. Kindsmörderinnen im 19. Jahrhundert (1770–1870), Sulzbach am Taunus 2016.
- Patscheider 1989
Hubert Patscheider: Zur Geschichte der gerichtlichen Medizin in St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 107, 1989, S. 1–67.
- Schwendener 2018
Heini Schwendener: Die Stickerei gab dem Werdenberg eine Perspektive. Der rasante Aufstieg und der jähe Untergang der Stickereiindustrie, in: Werdenberger Geschichte(n) 1, 2018, S. 63–78.
- Van Dülmen 1991
Richard van Dülmen: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Withycombe 2019
Shannon Withycombe: Lost. Miscarriage in Nineteenth-Century America, New Brunswick 2019.